

Name und Anschrift des Unternehmens	Telefon / E-Mail	
	IBAN	
	BIC	
	Kto.-Nr.	BLZ
Geldinstitut		

Regierungspräsidium Stuttgart
- Referat 46.1 -
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

A N T R A G

auf Erstattung von Fahrgeldausfällen aus der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Ich/Wir beantrage/n die Erstattung von Fahrgeldausfällen nach § 228 Abs. 7 i.V.m. §§ 231 Abs. 1 - 3 und 233 Abs. 1, 4 und 5 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der Fassung (i.d.F.) des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dez. 2016, Teil 3, Kapitel 13, für die Zeit

vom	bis	Abrechnungszeitraum
-----	-----	---------------------

1. Erstattungsfähige Fahrgeldeinnahmen im Abrechnungszeitraum (hierzu **Nachweis B**)Euro

2.1 Erstattungssatz nach § 231 Abs. 4 SGB IX i.d.F. des BTHG (landeseinheitlicher Vomhundertsatz) v. H.

o d e r

2.2 Erstattungssatz nach § 231 Abs. 5 SGB IX i.d.F. des BTHG (lt. Verkehrszählung [hierzu **Nachweis C**]) v. H.

3. Der gemäß § 228 SGB IX i.d.F. des BTHG berechnete Personenkreis wurde im Abrechnungszeitraum im
- Linienverkehr mit Straßenbahnen und Obussen (§ 230 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i.d.F. des BTHG)
 - Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderung eine Strecke von 50 km nicht übersteigt (§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG [siehe hierzu im einzelnen **Nachweis A1**])
 - Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte **KEINE BEFREIUNG** erteilt worden ist (§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG [im einzelnen s. hierzu **Nachweis A2**]).
 - Sonstigen Linienverkehr (§ 230 Abs. 1 Nr. 3 - 7 SGB IX i.d.F. des BTHG) [siehe hierzu im einzelnen **Nachweis A3**]

unentgeltlich befördert. Die angegebenen Fahrgeldeinnahmen stammen ausschließlich aus dem oben aufgeführten Linienverkehr. Eine Bescheinigung über Fahrgeldeinnahmen [Nachweis B] ist diesem Antrag beigelegt.

4. Ich/Wir beantrage/n Vorauszahlung für das lfd. Kalenderjahr nach § 233 Abs. 3 SGB IX i.d.F. des BTHG.
5. Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im vorstehenden Antrag und in den Nachweisen A1, A2, A3.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Nachweis A 1

über den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt (§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG).

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung		Gen.-Beh.	Streckenlänge in km
		erteilt am	gültig bis		

Nachweis A 2

über den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte **keine Befreiung** erteilt worden ist - § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG - (siehe hierzu Rückseite der Genehmigungsurkunde).

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung		Gen.-Beh.	Streckenlänge in km
		erteilt am	gültig bis		

Nachweis A 3

über den Linienverkehr gem. § 230 Abs. 1 Nr. 3 - 7 SGB IX i.d.F. des BTHG

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung		Gen.-Beh.	Streckenlänge in km
		erteilt am	gültig bis		

Name und Anschrift des Unternehmens	ANLAGE zu 1.1 zum Antrag vom

NACHWEIS B

über die Fahrgeldeinnahmen gemäß § 231 Abs. 2 und 3 SGB IX i.d.F. des BTHG im Nahverkehr

Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt (genehmigter Tarif); sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

Im Jahr 20____betragen die Fahrgeldeinnahmen (einschl. Mehrwertsteuer):

1. im Linienverkehr mit Straßenbahnen und O-Bussen
(§ 230 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i.d.F. des BTHG) Euro.....

2. im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG
(§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG) Euro.....

3. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit
von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte **keine Befreiung** erteilt worden ist - § 230 Abs. 1
Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG - (Beförderungsentgelt nach Tarif) Euro.....

4. Ertrag aus dem Fahrkartenverkauf, wenn in einem von
mehreren Unternehmen gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zusammengefasst und dem einzelnen Unternehmer anteilmäßig nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zugewiesen werden (§ 231 Abs. 3 SGB IX i.d.F. des BTHG) Euro.....

5. Im sonstigen Linienverkehr Euro.....

- Gesamtbetrag der Fahrgeldeinnahmen (Ziff. 1-5) Euro.....**

In den Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten zum genehmigten Beförderungsentgelt sind **nicht enthalten**:

- Zahlungen, die einem Unternehmer in Einzelabrechnungsverfahren für jeden verkauften Fahrausweis eines Sozialamtes von dritter Seite geleistet werden
- Globalsubventionen
- Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr (§ 45 a PBefG)
- sonstige leistungsbezogene Zahlungen (z. B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichszahlungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperation, Zahlung Dritter für Schüler, Studenten, Lehrlinge sowie Kindergarten- und Vorschulkinder usw.)
- sonstige Zuschüsse einer Gemeinde, des Kreises, Landes, Bundes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft
- Zahlungen nach dem SGB IX i.d.F. des BTHG
- Einnahmen aus Kombitickets (z.B. Eintrittskarten, Flugtickets, Kongresstickets, Hotelausweise u.a., mit kostenloser Fahrtberechtigung) für die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (falls der Anteil der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen bei der Fahrtkostenkalkulation nicht kostenmindernd berücksichtigt wurde)
- Fahrgeldeinnahmen aus Anruf-Sammel-Taxen, die **nicht** als Ersatz- oder Verstärkungskurse auf einer nach § 42 PBefG genehmigten Omnibus- oder Straßenbahnlinie fahren
- Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG bzw. diesem nicht gleichzuachten sind
- Einnahmen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte Befreiung erteilt worden ist
- Zahlungen für Rentner und andere bevorzugte Personengruppen
- Einnahmen aus Personenbeförderung gemäß § 46 PBefG und Sonderfahrten mit Straßenbahnen
- Einnahmen nach der Freistellungsverordnung (z. B. aus Verträgen über Schülerbeförderung)
- sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderung u. ä., Verkauf von Fahrplänen und Zubehör
- Wagenreinigungsgebühren, Fundsachenerlös, Vermietung von Reklameflächen

Es wird bestätigt, dass die nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem im Antrag aufgeführten öffentlichen Personenverkehr und verkauften Fahrkarten nach genehmigten Beförderungsentgelten erzielt wurden.

.....
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters

Name und Anschrift des Unternehmens	ANLAGE zu 2.2 zum Antrag vom
-------------------------------------	--

NACHWEIS C

über die dem beantragten Vomhundertsatz nach § 231 Abs. 5 SGB IX i.d.F. des BTHG zugrundeliegende Verkehrszählung gemäß der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zur Erstattung der Fahrgeldausfälle an Verkehrsunternehmer nach der Ausnahmeregelung des § 148 Abs. 5 SGB IX“

1. Wochen, in denen die Erhebungen durchgeführt wurden

	Wochennummer		
1.1 Winterperiode			
1.2 Frühjahrsperiode			
1.3 Sommerperiode			
1.4 Herbstperiode			

2. Art der Erhebung

- 2.1 Eingeschränkte Vollerhebung
- 2.2 Stichprobenerhebung
 - 2.2.1 Linienenerhebung
 - 2.2.2 Querschnitterhebung

3. Errechneter Vomhundertsatz

3.1 Eingeschränkte Vollerhebung

Gesamtzahl der nach dem SGB IX i.d.F. des BTHG Freifahrtberechtigten in allen 4 Erhebungsperioden

Gesamtzahl der sonstigen Fahrgäste in allen 4 Erhebungsperioden

VOMHUNDERTSATZ *

3.2 Stichprobenerhebung

VOMHUNDERTSATZ *

* Alle Nachweise zur Begründung des Vomhundertsatzes sind dem Antrag beigefügt.

Die korrekte Planung der Verkehrszählung und die Berechnung des Vomhundertsatzes nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zur Erstattung der Fahrgeldausfälle an Verkehrsunternehmer nach der Ausnahmeregelung des § 148 Abs. 5 SGB IX vom 27.10.2005 (GABI.2005, S. 800 ff) wird hiermit bestätigt.

.....
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers/Ingenieurbüros/Instituts

Hinweise

auf die Pflichten nach Nrn. 6.3 und 6.4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg

6.3 Dem Antrag sind alle Nachweise beizufügen, die den Vomhundertsatz begründen, bei der Stichprobenerhebung insbesondere die für jede Erhebungsperiode neu zu erstellenden Stichprobenpläne (Auflistung aller Linienfahrten geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde und der daraus ausgewählten zu kontrollierenden Fahrten; Auflistung aller Einsatzfahrten geordnet nach Richtung, Wochentag und Tagesstunde und der daraus ausgewählten zu kontrollierenden Fahrten; Angabe der Platzkilometer), eine Zusammenfassung der Zählergebnisse sowie eine detaillierte Darstellung der Hochrechnung und Varianzberechnung.

6.4 Jede Erhebung ist vom Zählpersonal in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Zählers,
- Datum,
- Erhebungsperiode,
- Wochentag,
- Bezeichnung der Linie,
- Beginn der Fahrt,
- Tageszeitschicht,
- Zählbeginn (Uhrzeit),
- Stundenzuordnung,
- Fahrtrichtung,
- Anfangshaltestelle/erste Zählhaltestelle je Linie bzw. Querschnitt,
- Endhaltestelle/letzte Zählhaltestelle je Linie bzw. Querschnitt,
- Anzahl der freifahrtenberechtigten Schwerbehinderten und Begleitpersonen,
- Anzahl der sonstigen Fahrgäste,
- Versicherung des Zählers über die richtige Erfassung der Daten,
- Unterschrift des Zählers.